

BEGLEITSCHREIBEN

SCHULISCHER NACHTEILSAUSGLEICH BEI AD(H)S nach ICD-10/-11

Sehr geehrte Schulleitungen,
sehr geehrte Lehrpersonen,
sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

das von der Bildungsdirektion für Wien zur Verfügung gestellte Formular zur Anwendung des schulischen Nachteilsausgleichs bei von klinischer Psychologie/Medizin diagnostizierter AD(H)S basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

- Artikel 24 UN Behindertenrechtskonvention
- Artikel 7, Bundesverfassungsgesetz
- Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) §3
- Schulunterrichtsgesetz (SchUG) §18
- Prüfungsordnung AHS/BMHS §3
- Rundschreiben Nr.11/2021, Abschließende Prüfungen
- Mitteilung 600.011/0010-R/2016

Behinderung wird nach dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§3 Abs. 3) wie folgt definiert:

„Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.“¹

AD(H)S kann demnach als eine psychische Funktionsbeeinträchtigung verstanden werden, die im schulischen Kontext die Teilhabe am Lernen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erschwert und somit als Behinderung zu werten ist. Liegt eine Behinderung vor, kommt der Nachteilsausgleich zur Anwendung:

„Durch einen Nachteilsausgleich soll Schüler[*innen] mit Behinderungen durch gezielte Hilfestellungen die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Es geht darum, den Blick auf [die einzelnen Lernenden und deren] persönliche Möglichkeiten, Prüfungen erfolgreich absolvieren zu können, zu richten und so eine Kompensation des mit einer Behinderung verbundenen Nachteils herzustellen. Es ist auf die individuelle Benachteiligung [der Lernenden] einzugehen soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird. Wurde eine Leistung mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht, so stellt dieses eine gleichwertige Leistung dar. [...] Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind stets so auszurichten, dass die in der Behinderung begründete Benachteiligung ausgeglichen und vom Grundsatz der Chancengleichheit entsprochen wird. Es geht nicht um eine Bevorzugung durch geringere Leistungsanforderungen, sondern um eine kompensierende, aber inhaltlich zielgleiche Gestaltung der Leistungssituation. [Herv. Ver.]“²

¹ <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004228>
[1.10.2024]

² Mitteilung 600.011/0010-R/2016, 2016, S. 2

Die Hilfestellungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs werden auf den Ebenen formuliert:

- zeitlich
- räumlich
- personell
- technisch

Das zur Verfügung gestellte Formular dient dem Austausch und Setzen verbindlicher Vereinbarungen zwischen Schulleitung, Lehrperson(en), Lernenden und Erziehungsberechtigten aller Schulstufen und Schularten. Es ist individuell zu entscheiden, ob die Lernenden das gesamte Vereinbarungsgespräch über anwesend sind, zu einem Teil oder im Anschluss über die Ergebnisse informiert werden. Unbedingt notwendig ist es, die Lernenden, egal welchen Lebensalters, in persönlichen Gesprächen über die Anwendung des Nachteilsausgleichs zu informieren.

Es ist anzuraten, den Einsatz der Hilfestellungen im Rahmen des Nachteilsausgleichs und die geschlossenen Vereinbarungen in regelmäßigen Gesprächen zwischen Schulleitung, Lehrperson(en), Lernenden und Erziehungsberechtigten zu besprechen und gegebenenfalls anzupassen.

Im Rahmen der Vereinbarungen auf Seite 3 des Formulars können Erziehungsberechtigte entscheiden, ob die Unterlagen zur Anwendung des Nachteilsausgleichs bei Schulwechsel an die nachfolgende Schule weiter übermittelt werden dürfen. Durch das Anklicken des entsprechenden Kästchens erteilen Erziehungsberechtigte ihr Einverständnis zur Weitergabe. Es ist wichtig zu beachten, dass der Nachteilsausgleich am jeweiligen Schulstandort nur dann angewendet werden kann, wenn die Schule über die Diagnose informiert ist – diese Informationspflicht obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Weitergabe der Unterlagen stellt sicher, dass die Förderung und der Einsatz des Nachteilsausgleichs nahtlos fortgesetzt werden können.

Weitere mögliche Hilfestellungen sowie empfohlene Literatur, Homepages und Materialien können in der Handreichung „Anwendung des schulischen Nachteilsausgleichs bei AD(H)S“ der Bildungsdirektion Wien nachgeschlagen werden.

Bildungsdirektion Wien,
Herbst 2024